

Bremen, den 22.03.2019

Vorlage Nr. 19/197 L
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 03.04.2019

Vorlage Nr. 19/701 L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 24.04.2019

„Berufliche Orientierung
für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“

A. Problem/Sachstand

Das Land Bremen und die Schulbehörden verfolgen regelhaft eine **gendergerechte, systematische und inklusive** berufliche Orientierung aller Schülerinnen und Schüler, um sie zu befähigen, zu reflektierten Berufswahlentscheidungen zu kommen und realistische Ausbildungsperspektiven im Anschluss an die allgemeinbildende Schule zu entwickeln.

Grundlage bildet die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen vom August 2012, wonach berufliche Orientierung bereits in der Grundschule angelegt ist und eine systematische Fortsetzung in der Sekundarstufe I und der Gymnasialen Oberstufe findet. Berufliche Orientierung wird als Querschnittsaufgabe definiert, für die die Gesamtverantwortung bei einem Schulleitungsmitglied liegt. Zum Standard gehören Bewerbungstrainings sowie die begleitete Erstellung aussagefähiger Bewerbungsunterlagen. Alle Oberschulen und Gymnasien verfügen außerdem über ein Konzept zur berufliche Orientierung, dessen Umsetzung regelmäßig ausgewertet wird.

Weitere wichtige Elemente sind in der Vereinbarung zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ zwischen dem Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Freien Hansestadt Bremen definiert worden, welche den Berufsorientierungsprozess begleiten und Ausbildungs- oder alternative Anschlusswege aufzeigen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zentrale Elemente zur Beruflichen Orientierung und umfassen u.a. Potenzialanalysen, Werkstatt-Tage und Praktika, die – im Sinne einer „Bildungskette“ – aufeinander aufbauen: Die Potenzialanalyse wird im

8. Jahrgang durchgeführt, die Werkstatt-Tage zeitnah dazu ebenfalls im 8. Jahrgang. Praktika werden schwerpunktmäßig im 8., 9. oder 10. Jahrgang durchgeführt.

Mit Beendigung des allgemeinbildenden Schulsystems nach dem 10. Jahrgang bieten sich für junge Männer und Frauen neben einer dualen Ausbildung auch eine Vielzahl von weiteren Bildungsgängen im berufsbildenden Schulsystem an, die sowohl an unterschiedlichen Ausgangslagen/Bedarfen ansetzen als auch in verschiedene berufliche Richtungen gehen.

So können Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf „Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung“ in den Bildungsgang „Werkstufe“ wechseln, in dem die Beschulung in Lerngruppen von maximal sechs Schülerinnen und Schüler stattfindet. Die Berufsorientierung in den Werkstufenklassen hat zum Ziel, den Jugendlichen Alternativen zum Arbeitsort Werkstatt für behinderte Menschen aufzuzeigen/nahe zu bringen. Deshalb ist in der Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge (AVBG-VO) auch für diesen Bildungsgang verankert, dass die Schülerinnen und Schüler Werkstatt-Tage, Praxistage und ein Betriebspraktikum durchlaufen sollen. Der Bildungsgang „Werkstufe“ wird derzeit für die Bereiche „Gesundheit“, „Ernährung/Gartenbau“, „Metall“, „Einzelhandel und Logistik“ sowie „Ernährung/Hauswirtschaft“ angeboten. Geplant ist ein weiteres Profil in Richtung „personenbezogene Dienstleistungen“ (Körperpflege, Kosmetik, Friseurbereich).

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind sich in der Einschätzung einig, dass ein über diese Regelstrukturen hinausgehendes zusätzliches Angebot Anschlussperspektiven für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf nachhaltig verbessern und Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen kann. Besondere Bedarfe können in den Bereichen „Wahrnehmung und Entwicklung“ (WE), „Lernen“ (kognitiv in der Nähe des Bereichs „Wahrnehmung und Entwicklung“) (LSV), „Sehen“ (S), „Hören“ (H) und „Körperliche und motorische Entwicklung“ (KME) bestehen.

B. Lösung

Ein solches Angebot sollte sich bezüglich Inhalt und Zielgruppen an den Erfahrungen orientieren, die im Rahmen der Beteiligung an dem Programm „Initiative Inklusion“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gesammelt wurden.

Diese Erfahrungen ermöglichen ein differenziertes Angebot bezüglich der Zielgruppe und dem Maßnahmenbeginn: Das Angebot in Bremerhaven umfasst bis zu 21 Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr/Kohorte, schwerpunktmäßig im Bereich LSV. In Bremen ist die Fallzahl erfahrungsgemäß größer und umfasst pro Schuljahr/Kohorte bis zu 34 Schülerinnen und Schüler, schwerpunktmäßig im Bereich WE. Das Angebot in den Bereichen LSV, H, S

und KME beginnt im 9. Jahrgang. Das Angebot im Bereich WE beginnt im 11. Jahrgang. Für diese Zielgruppe ist eine besonders intensive Begleitung in der Praktikumsphase notwendig, so dass hier von höheren Kosten ausgegangen werden muss. Die individuelle Unterstützung der Teilnehmenden erstreckt sich jeweils über bis zu zwei Schuljahre.

Die Leistungen sollen deshalb in zwei Losen – separat für Bremerhaven und Bremen – ausgeschrieben werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung beaufsichtigt als Auftraggeberin den Gesamtprozess der Maßnahmen zwischen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmern/den Auftragnehmerinnen (im Folgenden „der/die Auftragnehmer/-in“) und den jeweiligen Schulen. Sie führt die Ausschreibung und Vergabe der Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen durch und kontrolliert die Vertragserfüllung sowie die Abrechnung der eingereichten Leistungen.

Mittelgeber für das zusätzliche Angebot an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung für junge Menschen mit besonderen Bedarfen ist das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB), das hierfür Mittel der Ausgleichsabgabe einsetzt.

Die aufeinander aufbauenden Maßnahmen beginnen mit einer Standortbestimmung (Potentialanalyse) und führen über eine Berufswegeplanung zu einem betrieblichen Praktikum, das in einem letzten Schritt nachbereitet wird. Ziel ist die Erstellung eines mit dem Reha-Team der Agentur für Arbeit abgestimmten Förder- und Integrationsplans, da hier die Zuständigkeit und in der Regel Kostenträgerschaft für die Anschlussmaßnahmen nach Beendigung der Schule liegen (vgl. Beschreibung der Module in Anlage 1).

Der/die Auftragnehmer/-in erstellt tabellarische Übersichten zu jeder Maßnahme, aus denen die Anzahl der Teilnehmenden (differenziert nach ihren besonderen Bedarfen), das Geschlecht der Teilnehmenden, der Förderort sowie das Ergebnis nach Durchführung der Maßnahme (Verbleib bzw. Übergänge gemäß Förder- bzw. Integrationsplan) hervorgeht.

Die Ergebnisse werden in dem von der Senatorin für Kinder und Bildung einzurichtenden Beirat beraten und ausgewertet, in dem der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, das AVIB und der Magistrat Bremerhaven vertreten sind.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen. Die im Rahmen der „Initiative Inklusion“ gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die beschriebenen Module das schulische Regelsystem und die Tätigkeit der Reha-Beratung in den Schulen nachhaltig und erfolgreich ergänzen und die Anschlussperspektiven für die Zielgruppe verbessern, wenn eine enge Abstimmung mit der Schule und der zuständigen Reha-Beratung erfolgt.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung

Die Maßnahmen zur beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen sollen zum Schuljahr 2019/2020 (voraussichtlich ab 01.08.2019) anlaufen und sich für eine Jahreskohorte über zwei Jahre erstrecken. Die Maßnahmen sollen zunächst in zwei Durchgängen durchgeführt werden:

- Der erste Durchgang startet im Schuljahr 2019/2020 und endet mit Ende des Schuljahrs 2020/2021.
- Der zweite Durchgang startet im Schuljahr 2020/2021 und endet mit Ende des Schuljahrs 2021/2022.

Von vornherein ist die Option zur Erweiterung um einen weiteren Durchgang vorgesehen, der im Schuljahr 2021/2022 beginnen und mit Ende des Schuljahrs 2022/2023 enden würde.

Für die Maßnahmen sind (gerundet) pro Kohorte in Bremerhaven bis zu 90.205 Euro anzusetzen, in Bremen bis zu 176.780 Euro. Insgesamt ist somit von einem Mittelbedarf von bis zu 266.985 Euro pro Kohorte bzw. für den Gesamtzeitraum von fünf Jahren von bis zu 800.955 Euro (gerundet 800.960 Euro) auszugehen.

Im Einzelnen wird der Mittelabfluss nach Kalenderjahren wie folgt prognostiziert (Euro-Beträge):

	2019	2020	2021	2022	2023
Zwischensumme (Bremen und Bremerhaven (Land))	54.470	136.234	266.985	266.985	76.281
Gesamt	800.955 (gerundet 800.960)				

Die Mittel sollen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt werden.

Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0304/681 32-2 „Initiative Inklusion Handlungsfeld Berufsorientierung“ in Höhe von 746.490 Euro erforderlich. Zum Ausgleich wird die bei der Haushaltsstelle 0995/790 10-6 „Investitionsreserve“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen. Die Abdeckung dieser Verpflichtungsermächtigung wird durch Mittel der Ausgleichsabgabe, Einnahmeverfüugungsmittel des Kapitels 0304 („Ausgleichsabgaben“), sichergestellt. Sollte in einzelnen Haushaltsjahren die Ausgleichsabgabe nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage „Aus-

gleichsabgabe“ in Anspruch genommen. Aktuell beträgt die Rücklage rd. 6,8 Mio. Euro. Die Bereitstellung der in diesen Fällen erforderlichen Liquidität wird sichergestellt.

Der Senatorin für Kinder und Bildung werden nach Abruf die Mittel über die noch einzurichtende VerrechnungsHaushaltsstelle 0304/981 40-7 bereitgestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen sind gendergerecht. Sie stehen gleichermaßen Schülerinnen und Schülern offen. Auswertungen der Initiative Inklusion ergaben, dass die Fallzahlen bezüglich der Bedarfe „Sehen“ und „Hören“ so niedrig waren, dass sich keine gesicherten Aussagen zur Genderfrage treffen ließen. In den Bereichen „Lernen“, „Wahrnehmung und Entwicklung“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ hatten junge Männer insgesamt größere Bedarfe als junge Frauen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Der Beratende Ausschuss beim Integrationsamt ist einbezogen worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt von der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung vom 22. März 2019 Kenntnis und stimmt der Ausschreibung der Maßnahmen zur beruflichen Orientierung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu.
2. Die Deputation für Kinder und Bildung bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen in Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Amt für Versorgung und Integration Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten spätestens nach zwei Jahren.

3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt von der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung vom 22. März 2019 Kenntnis und stimmt der Ausschreibung der Maßnahmen zur beruflichen Orientierung für junge Menschen sonderpädagogischem Förderbedarf zu.
4. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt einer Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes Bremen im Umfang von bis zu 800.955 Euro zu.
5. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 746.490 Euro bei der 0304/681 32-2 zulasten der Jahre 2020 (136.234 €), 2021 (266.985 €), 2022 (266.985 €) und 2023 (76.286 €) zu.
6. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachdeputation, die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlagen:

1. Beschreibung der Module zur beruflichen Orientierung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem Schuljahr 2019/2020
2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Ina Mausolf

Tel. 361 2649

Beschreibung der Module
zur beruflichen Orientierung für junge Menschen
mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem Schuljahr 2019/2020

Modul 1: Standortbestimmung/Potenzialanalyse

Der/die Auftragnehmer/-in führt in Kooperation mit den Schulen und den Klassenlehrkräften für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten eine gemeinsame Informationsveranstaltung durch. In dieser Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Maßnahmen gemeinsam mit der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit für die Schülerin/den Schüler ein Förder- und Integrationsplan erstellt wird.

Stimmen die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/der Schüler eine Teilnahme zu, führt der/die Auftragnehmer/-in mit den Schüler/-innen eine Standortbestimmung durch. Zu der Standortbestimmung gehört u. a.

- die Erhebung des bisherigen schulischen Verlaufs (dazu gehört insbesondere die Einbeziehung und Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Orientierung des inklusiven Regelsystems) und
- die Erkundung
 - der schulischen und außerschulischen Interessen,
 - der Motivation,
 - der Schlüsselkompetenzen,
 - der Herkunft und Lebenssituation,
 - der soziokulturellen, körperlichen und kognitiven Voraussetzungen und
 - der Erwartungen und Wünsche der Schüler/-innen.

Der/die Auftragnehmer/-in führt mit den Schülerinnen und Schülern eine den Standards des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entsprechende Potenzialanalyse (basierend auf Hamet 2 oder Hamet E) durch. Die Potenzialanalyse dient der vertieften Eignungsfeststellung und der Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung und entspricht den Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Nach erfolgter Potenzialanalyse können an den Modulen 2 – 4 teilnehmen

- Schülerinnen und Schüler, für die eine Einmündung in den allgemeinen Arbeits-/Ausbildungsmarkt denkbar wäre,

- Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Unklarheit besteht, ob es für sie eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Modul 2: Berufswegeplanung

Der/die Auftragnehmer/-in wertet die Ergebnisse der Potenzialanalyse und der Standortbestimmung in der Regel mit der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit aus, dokumentiert diese in einem fortzuschreibenden Förder- und Integrationsplan und informiert die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer Berufswegeplanung über den Sachstand. Bei Bedarf lädt der der/die Auftragnehmer/-in auch die jeweilige Lehrkraft und die Reha-Beraterin/den Reha-Berater der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven ein.

In der Berufswegeplanung informiert der der/die Auftragnehmer/-in mit der Reha-Beratung umfassend über

- Berufsfelder (allgemein und speziell),
- Chancen und Unterstützungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt,
- Strategien zur Berufswahl und Entscheidungsfindung,
- den Sinn und Zweck eines betrieblichen Praktikums,
- die Anforderungen der Arbeitgeber/-innen an die jeweiligen Praktikantinnen/Praktikanten.

Dabei sind die Inhalte, die die Schule und die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit in diesem Zusammenhang bereits vermittelt haben, einzubeziehen.

Modul 3: Betriebliches Praktikum (Vorbereitung auf und Begleitung im Praktikum)

Das betriebliche Praktikum dient dazu, fachpraktische Erfahrung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts zu machen. Der/die Auftragnehmer/-in akquiriert betriebliche Praktikumsplätze und bereitet die Durchführung vor.

Bei den Praktika handelt es sich um zum Regangebot der Schule zusätzlich durchgeführte Praktika. Praktika in Werkstätten für behinderte Menschen sind ausgeschlossen

Das mehrwöchige betriebliche Praktikum sollte bevorzugt am Stück durchgeführt werden. Nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schule und Praktikumsbetrieb kann aber auch davon abgewichen werden.

. Er/sie begleitet und unterstützt die Schüler/-innen während des mehrwöchigen Praktikums und ist für sie sowie den Praktikumsbetrieb ständige/-r Ansprechpartner/-in. Bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die auf Seiten der Schülerin / des Schülers liegen, kann der/ die Auftragnehmer/in einen weiteren Praktikumsanbahnungsversuch vornehmen.

Nach Abschluss der Praktika legt der/die Auftragnehmer/in der Auftraggeberin zu jeder Praktikantin / jedem Praktikanten einen Bericht vor, der Angaben über den Praktikumszeitraum, den Arbeitgeber, den Praktikumsinhalten und auch Ergebnisse des Praktikums enthält.

Modul 4: Berufswegekonferenz/Nachbereitung des betrieblichen Praktikums, abschließender Förder- und Integrationsplan, Übergabe an das Reha-Team der BA

Der/die Auftragnehmer/-in führt eine Berufswegekonferenz durch und wertet in diesem Rahmen gemeinsam mit den Beteiligten (Schüler/-in, Erziehungsberechtigte, die jeweilige Lehrkraft und die Reha-Beraterin/den Reha-Berater der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven) den bisherigen Maßnahmenverlauf aus. Die Berufswegekonferenz hat das Ziel, Strategien zur Realisierung der beruflichen Teilhabe zu entwickeln.

Im Anschluss erstellt der/die Auftragnehmer/-in einen abschließenden Förder- und Integrationsplan. Dieser enthält:

- Standortbestimmung
- Ergebnisse der Potenzialanalyse
- Ergebnisse der Berufswegeplanung
- Ergebnisse/Verläufe des betrieblichen Praktikums/der betrieblichen Praktika
- Integrationsziel
- Folgeangebote
- Verlaufs und Erfolgskontrolle
- Dokumentation des Prozessverlaufs
- Zielerreichung der Maßnahme

Der/die Auftragnehmer/-in informiert die Schülerin/den Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Lehrkraft über den Inhalt des Berichts. Abschließend übergibt der/die Auftragnehmer/-in den Förder- und Integrationsplan im Rahmen einer Fallberatung an das Reha-Team der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und erörtert mit der zuständigen Reha-Beraterin/dem zuständigen Reha-Berater die individuellen Möglichkeiten der Schülerin/des Schülers und den Übergang in eine sich anschließende schulische, berufsvorbereitende oder qualifizierende Maßnahme.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : „Berufliche Orientierung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“

Datum : 20.03.2019

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

--

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit betriebswirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bzw. bremsischen
 Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

In Rede steht der Einsatz der Ausgleichsabgabe.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : „Berufliche Orientierung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“

Datum : 20.03.2019

Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 160 SGB IX).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei der Ausgleichsabgabe um eine zulässige Sonderabgabe und keine Steuer, „weil ihr Aufkommen zweckgebunden verwaltet wird und keinem >öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen< zufällt“ (BVerfG, Urteil vom 26.05.1981, 1 BvL 56/78).

Bezogen auf die Funktionen, die die Ausgleichsabgabe erfüllt, hat das BVerfG ferner das Folgende festgestellt: „Diese soll die Arbeitgeber anhalten, Schwerbehinderte einzustellen (Antriebsfunktion). Ferner sollen die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die dieser Verpflichtung genügen, und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).“

Das Bundesrecht (SGB IX, SchwbAV) setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es gibt verbindlich vor, wofür die Ausgleichsabgabe – und zwar ausschließlich (vgl. § 160 Abs. 5 SGB IX) – einzusetzen ist. Dabei handelt es sich um Instrumente, die auf die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben abzielen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat erklärt, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnungen bei Verausgabung der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung kommen, da die spezifischen schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben umfassend und abschließend sind (Schreiben vom 27.02.1996). In ähnlicher Weise hat der Bundesrechnungshof (BRH) in einem Schreiben vom 15.08.1996 Stellung genommen. So hat der BRH festgestellt, dass die SchwbAV die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe so speziell und hinreichend umfassend regelt, dass es zur Ergänzung „nicht zusätzlich des Zuwendungsrechtes der BHO/LHO bedarf“. Der BRH kommt zu dem Schluss, „dass für die Anwendung von Zuwendungsrecht weder Platz noch Bedürfnis bleibt“.

Ist das Bundesrecht abschließend, verbietet sich die Aufstellung (zusätzlicher) landesrechtlicher Fördervoraussetzungen, zumal wenn die in Rede stehenden Mittel vom Land lediglich nach Art eines Treuhandverhältnisses zu verwalten und ausschließlich gruppennützig für einen bestimmten Zweck einzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch § 7 LHO bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung zu bringen.

Einer WU bedarf es folglich nicht.

Dies schließt keineswegs aus, dass nicht im Rahmen der schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen sind. So wird etwa den Trägern von Integrationsprojekten abverlangt, die Wirtschaftlichkeit ihrer Unternehmung nachzuweisen. Derartige Vorgaben sind jedoch aus den – abschließenden - schwerbehindertenrechtlichen Regelungen abgeleitet.